518,000 Thir. Uebertrag.

5,000 - bei Pos. 74a., Gesandtschaftsspesen

(s. Bericht D. über Abtheilung H. vom 29. November 1867, Beil. zur II. Abth. 2. Bd., S. 13),

60,000 = bei Pos. 85 a. Mr. 9, fiscalischer Straßenbau

(s. Bericht K. über Abtheilung L. des Ausgabehudget, Bauetat vom 25. Februar 1868, Beil. zur II. Abth. 2. Bd., S. 51),

583,000 Thlr., welche Summe als verfügbar sich herausstellt, um bei Ab-

schluß des Budgets die postulirten Steuerzuschläge zu ermäßigen.

Die zweite Kammer hat unter Zustimmung der Staatsregierung beschlossen, beide postulirten Steuerzuschläge zurückzusetzen, nämlich nur 1 Pfennig pro Einsbeit Grundsteuererhöhung und nur zeines Jahresbetrags der Gewerbes und Personalsteuer in's Budget aufzunehmen, und ist demnach hier nur die Hälfte obiger Summe,

182,000 Thir.,

zur Bewilligung zu empfehlen, was hiermit geschieht.

Poj. 24.

Ordentliche Gewerbe- und Personalsteuer.

Postulirt sind:

1,126,000 Thir.

einzuliefernder Ueberschuß — ursprünglich im vorgelegten Budget Seite 554 — allein da vorstehende Summe, mit 414,000 Thlr. Erhöhung gegen das letzte Budget, hauptsächlich so hoch gegriffen war, in Berücksichtigung des Mehreinstommens, welches auf Grund des vorgelegten neuen Gewerbe = und Personalssteuergesetzes

(vergl. Königl. Decret Nr. 69. — Landt.=Acten, I. Abth. 3. Bd.,

in allen seinen Ansätzen zu erwarten stand, neuerdings aber mehrere dieser beabsichtigten Erhöhungen von der Königlichen Regierung theils zurückgezogen, theils ermäßigt worden sind, so hat die Regierung den Kammern eine veränderte Aufstellung dieser Pos. 24 a. vorgelegt.

Dieser neue Etat ist auf Seite 300 des Berichts der zweiten Kammer ab-

gedruckt und ergiebt

1,032,000 Thir.

einzuliefernden Ueberschuß.